

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

24. Jahrgang.

Berlin, den 15. März 1913.

Nummer 6.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal wöchentlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“. Herausgegeben von Dr. Marguardson. Der wöchentliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M 4.—, direct unter Streifband durch die Verlagshandlung: a) M 5.— für Deutschland einseitig, der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Zusendungen und Anfragen sind an die Königlich Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Vertrag des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Deutschen Diamantengesellschaft über die Einführung der Diamantensteuer. Vom 7. August 1912/16. Januar 1913 S. 255. — Verfügung des Reichsanzlers, betr. Sonderberechtigung zum Abbau von Phosphatlagern auf der Insel Feis. Vom 13. Februar 1913 S. 256. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun zur Ergänzung der Kaufschuldschreibensordnung vom 1. August 1911. Vom 10. Januar 1913 S. 258. — Verordnungen S. 259.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Zur Frage der Besiedlung Deutsch-Ostafrikas S. 260. — Rechnung der Brutto-Einnahmen bei den Grenzgebühren und Zollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat November 1912 S. 269. Kamerun: Von den Grenzgebühren in Neu-Kamerun S. 270. Deutsch-Südwestafrika: Übersicht über die Bewegung des Handels des Schutzgebieten Deutsch-Südwestafrika im III. Viertel des Kalenderjahres 1912 im Vergleich mit dem Handel im gleichen Zeitraum des Vorjahres S. 275. Deutsch-Neuguinea: Die Erforschung des Sepit (mit einer Kartenfüge) S. 276. Kolonialrechtliche Entscheidungen (Nr. 1) S. 278. Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der Baumwollmarkt Ägyptens im Jahre 1912/18 S. 279. — Der Kakaomarkt in Ecuador im 4. Vierteljahr 1912 S. 280. — Schafzucht auf Neuseeland S. 280. — Der Wollhandel Ägyptens im Jahre 1912 S. 280. — Der Außenhandel des belgischen Kongogebietes 1911 S. 281. — Die wirtschaftliche Lage in Portugiesisch-Ostafrika S. 282. — Fruchtfreie Überfahrt von Herduchtieren nach Britisch-Südwestafrika S. 282. — Gambia 1911 S. 282. — Sierra Leone 1911 S. 282. — Goldküste 1911 S. 282. — Nordliche Territorien der Goldküste 1911 S. 283. — Sijululand 1911/12 S. 283. — Versuchsanland 1911/12 S. 283. — Zanzibar 1911 S. 284. — Nataland 1911/12 S. 284. — Ausbau des Hafens von Rosetten (Britisch-Südwestafrika) S. 285. — Ecuador S. 285. — Frankreich S. 286. — Sermitides: Das Hamburgische Kolonialinstitut im Sommer 1913 S. 288. — Der Verkehr auf den Reichs-Kontinentalbahnen des Norddeutschen Lloyd 1911 S. 289. — Personen- und Warenverkehr für die Schiffe der belgischen Kontinentalbahnen auf dem Ibbangi S. 291. — Literatur-Bericht S. 291. — Koloniale Literatur (VI.) S. 291. — Verkehrs-Nachrichten S. 294. — Schiffsbewegungen S. 298. — Marktbericht S. 298.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Vertrag des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Deutschen Diamantengesellschaft über die Einführung der Diamantensteuer.

Vom 7. August 1912.
16. Januar 1913.

Zwischen

1. dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts in Berlin,
 2. der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Berlin (nachfolgend D. R. G. genannt),
 3. der Deutschen Diamantengesellschaft m. b. H. in Berlin (nachfolgend D. D. G. genannt)
- wird nach eingeholter Allerhöchster Ermächtigung durch den Vertragsschließenden zu 1. folgender

Vertrag

geschlossen.

§ 1. Die D. R. G. erklärt sich damit einverstanden, daß in dem Gebiete, das im Süden durch den Oranjesuß, im Westen durch den Atlantischen Ozean, im Norden durch den Wendekreis des Steinbocks und im Osten durch eine 100 km vom Meeresufer entfernte und mit ihm gleich-

laufende Einnähe begrenzt wird, an Stelle sämtlicher Diamanten-Bruttoabgaben vom 1. Januar 1912 ab die Diamantensteuer eingeführt wird, wie sie auf Seite 3 der diesem Vertrage angehefteten Tentativschrift des Reichs-Kolonialamts über die Diamantensteuer*) dargestellt ist. Ausgenommen hiervon ist allein die zweiprozentige Bruttoabgabe vom Diamantenerlös für die Diamantenergie und die vertragliche zweiprozentige Bruttoabgabe der D. D. G. an dem den Vereinigten Diamantminen Väterbund G. m. b. H. durch Vertrag vom 22. Dezember 1910 zum Abbau überlassenen Block.

Das Pomonagebiet wird von dem gegenwärtigen Vertrage nicht berührt.

§ 2. Die D. R. G. erhält als Anteil an der Diamantensteuer von allen Diamanten, die in dem in § 1 bezeichneten Gebiet gefördert werden, auch von allen auf südafrikanischen Feldern geförderten Diamanten, 3 1/2 v. H. des Verkaufserlöses jedes Förderers, jedoch nicht mehr als 30 v. H. des Gesamtaufkommens der Steuer jedes Förderers (vgl. Seite 5**) der Tentativschrift).

§ 3. Als Entschädigung für die der D. D. G. zustehende Schlagkreisabgabe von 5 v. H. zahlt die D. R. G. an die D. D. G. aus ihrem Anteil an der Diamantensteuer acht Jahre lang — vom 1. Januar 1912 ab — postnumerando je 50 000 M.

§ 4. Die Reichs-Kolonialverwaltung verpflichtet sich, die Diamantenabgaben für das in § 1 bezeichnete Gebiet ohne Zustimmung der D. R. G. weder über den in diesem Vertrage festgesetzten Betrag hinaus zu erhöhen noch sie, soweit der Steueranteil der D. R. G. berührt wird, zu ermäßigen. Die D. R. G. erklärt sich mit der in der vorgesehenen Diamantensteuer liegenden Beteiligung des Fiskus am Reingewinn der Bergbaubetriebe in ihrem Bergsonderechtsgebiet einverstanden.

§ 5. Dieser Vertrag wird geschlossen, um die jetzt für das südwestafrikanische Diamantengebiet bestehenden Bruttoabgaben und den Bruttozoll in ein die Entwicklung und die Lebensdauer des Diamantenabbaues sicherstellendes System zu bringen. Soweit in diesem Vertrage etwas anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist, bleibt die zur Zeit für die D. R. G. und die D. D. G. bestehende Rechtslage aufrecht erhalten. Im übrigen berührt dieser Vertrag nicht die durch den Berggesetz vom 17. Februar/2. April 1908***) festgelegten Bergrechte der D. R. G. oder die in den Verträgen vom 7. Mai 1910†) zwischen dem Reichs-Kolonialamt, der D. R. G. und der D. D. G. getroffenen Abmachungen. Auch besteht Einverständnis darüber, daß der Anspruch der D. R. G. auf Erhebung einer Feldbesteuer in dem bisher rechtlich bestehenden Umfange von diesem Vertrage nicht berührt wird.

§ 6. Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Urkunden errichtet, von denen jeder der Vertragsschließenden eine erhält.

Die Kosten des Vertrages tragen der Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika und die D. R. G. je zur Hälfte.

Berlin, den 7. August 1912
16. Januar 1913.

Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.

gez. H. Röhlinghaus. gez. pp. Marx.

Deutsche Diamanten-Gesellschaft m. b. H.

In Generalvollmacht gez. Bredow.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

gez. Solff.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. Sonderberechtigung zum Abbau von Phosphatlagern auf der Insel Fels.

Som 13. Februar 1913.

Gemäß § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363 ff.) wird der Deutschen Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien in Bremen, als Führerin des Deutschen Südsee-Syndikats zur Übertragung auf die Deutsche Südsee-Phosphat-Aktiengesellschaft in Bremen (im weiteren die Gesellschaft genannt) auf die Dauer von fünfunddreißig Jahren die aus-

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1912, S. 400 ff. S. 3 der Tentativschrift siehe S. 408 a. a. O.

**) S. 406 a. a. O.

***) „D. Kol. Bl.“ 1909, S. 426.

†) „D. Kol. Bl.“ 1910, S. 410 und 412.

